

## **ANTRAG**

**der Fraktionen Die Linke und SPD**

### **Schutz vor nicht körperlicher sexueller Belästigung verbessern**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Sexuelle Belästigung muss nicht die Schwelle von Körperkontakt überschreiten, um für Betroffene eine massive Störung des Alltages darzustellen. Bereits verbale Äußerungen und Gesten sind für Betroffene belastend, grenzüberschreitend und können zu andauernden Verhaltensänderungen oder selbstauferlegten Einschränkungen führen, um der Belästigung aus dem Weg zu gehen. Zumeist sind Frauen und queere Menschen betroffen und werden so an einer gleichberechtigten und sicheren Teilhabe am öffentlichen Raum gehindert. Nicht körperliche sexuelle Belästigung ist dabei keineswegs ein Kompliment, sondern eine Macht- und Überlegenheitsdemonstration, bei der persönliche Grenzen von Betroffenen teils bewusst und absichtlich überschritten werden.
2. Zu diesem Phänomen fasste der Bundesrat am 15. Februar 2025 mit den Stimmen Mecklenburg-Vorpommerns eine Entschließung, mit der die Länder die Notwendigkeit eines verbesserten Schutzes vor nicht körperlicher sexueller Belästigung bekräftigten. Sie forderten die Bundesregierung auf, schnellstmöglich einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen, der den Schutz von Betroffenen umfassend sicherstellt. Der verbesserte Schutz vor gezielter, offensichtlich unerwünschter und erheblicher verbaler und nicht körperlicher sexueller Belästigung hat anschließend Eingang in den Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages gefunden.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene weiterhin für eine Umsetzung des Bundesratsbeschlusses einzusetzen und die Initiative der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu unterstützen.

**Jeannine Rösler und Fraktion**

**Julian Barlen und Fraktion**

**Begründung:**

Nicht körperliche sexuelle Belästigungen können in erheblichem Maße die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen verletzen, sie in ihrer Alltagsgestaltung einschränken und belasten. Trotzdem ist Belästigung in Form sexuell motivierter Äußerungen und Gesten derzeit grundsätzlich nicht strafbar. Diese Form der Belästigung und ihre Auswirkungen werden auch gesamtgesellschaftlich teilweise nicht ernst genug genommen oder unterschätzt. Um dennoch einen angemessenen Schutz dieser nicht unerheblichen Eingriffe in die Freiheitsrechte der Betroffenen zu gewährleisten, sollte diese Strafbarkeitslücke mittels einer Änderung des Strafgesetzbuches geschlossen werden.

Eine weitreichende juristische Aufarbeitung dieses Umstandes findet sich im Antrag des Landes Niedersachsen im Bundesrat (vgl. Bundesratsdrucksache 519/24). Die dort vorliegende Darstellung kommt zu dem Schluss, dass entsprechende sexuell motivierte Äußerungen sozial-schädlich sind und das geordnete Zusammenleben der Bevölkerung beschädigen. Daher besteht die Notwendigkeit, verbale wie nonverbale nicht körperliche sexuelle Belästigung unter Strafe zu stellen.